

# Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Etzleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. Nr. 1 S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in seiner Sitzung am 15.03.2004 mit Beschluss-Nr. 2004/0013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

#### 1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Ortsbrandmeister	25,00 Euro
2. stellv. Orstbrandmeister	12.50 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
4. Gerätewart	15,00 Euro

#### 2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

#### 3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.1997 außer Kraft.

Etzleben, den 15.04.2004

(Siegel)



Udo Wendeborn  
Bürgermeister

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 19.03.2004  
Eingangsbestätigung erteilt am: 07.04.2004  
Bekanntgemacht am: 30.04.2004